

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01/2005)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an uns. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Bestellungen, Aufträge, Änderungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung. Nicht der Schriftform bedürfen vollmaschinell erstellte Bestellungen, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind. Sollte der Lieferant mit einzelnen Konditionen unserer Bestellung nicht einverstanden sein, so hat er separat schriftlich Stellung zu nehmen und eine Begründung abzugeben. Eine abweichende Auftragsbestätigung reicht zur Abänderung von in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen nicht aus.
- (3) Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluß des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
- (5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot, Ausführungsunterlagen

- (1) Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Unsere Bestellungen, Aufträge, Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- (2) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir vom Lieferanten mit schriftlicher Mitteilung Änderungen, Ergänzungen oder Abwandlungen der Produkte, Mengen, Empfänger, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe und Lieferfristen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, angemessen zu regeln.
- (3) Wir können die unentgeltliche und unverzügliche Überlassung aller Vorlagen (z. B. Modelle, Schablonen) und Unterlagen verlangen, die der Lieferant für die Ausführung verwendet. Sie gehen in unser Eigentum über, sofern der Auftrag erteilt wird. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese Vorlagen und Unterlagen im Falle des Verzugs des Lieferanten für die Herbeiführung des Vertragserfolges sowie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder durch Fremdunternehmen zu verwenden. Falls es erforderlich ist, wird uns der Lieferant auch sonstige, für die Herbeiführung des Vertragserfolges benötigte Informationen erteilen.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachweislich allgemein bekannt sind oder werden.

§ 3 Preis, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart wurde – frei angegebene Liefer- oder Bestimmungsort einschließlich aller Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Versand- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- (2) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muß den Anforderungen des Bestimmungslandes entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen aufführen. Auf allen Lieferdokumenten und Rechnungen sind Bestellnummer, Positionsnummer der Bestellung, Sachnummer und Anlieferort anzugeben. Fehlen Angaben, sind wir zur Rücksendung der Ware und Belastung unseres Mehraufwandes berechtigt. Bei Warenrücksendung entfällt unsere Zahlungspflicht für die zurückgesandte Ware. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll der Rechnung beizufügen. Für die Berechnung sind die von uns anerkannten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend. Wir behalten uns die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen vor.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis wahlweise innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto.
- (4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (5) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder Ordnungsgemäßheit der Lieferung.
- (6) Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- (7) Gegen Forderungen, die der Lieferant gegen uns hat, können wir mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns oder uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Auf Wunsch werden wir dem Lieferanten die von dieser Regelung erfaßten Unternehmen im einzelnen bekanntgeben.

§ 4 Verpackung, Kennzeichnung, Versand

- (1) Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Waren unter Einhaltung unserer Verpackungsstandards und möglicher Verpackungsstandards des Beförderungsunternehmens. Unsere Verpackungsstandards werden auf Anfrage mitgeteilt. Auf Anfrage unterstützen wir den Lieferanten hinsichtlich Verpackung, Kennzeichnung, Ablauf und Versand, so daß der Lieferant in der Lage ist, die wirtschaftlichsten Transportpreise zu erzielen.
- (2) Der Lieferant berechnet keine Zusatzkosten für Verpackung, Kennzeichnung und Versand, es sei denn, wir haben uns schriftlich eigens verpflichtet, dem Lieferanten diese Kosten zu erstatten.
- (3) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Lieferungen mit den notwendigen Versanddokumenten versehen sind.
- (4) Für jede Lieferung hat der Lieferant die Zoll- bzw. NAFTA-Verpflichtungen, die Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung und Beschriftung, die Anforderungen des Ziellandes bzgl. der Rechnungsstellung und Dokumentation sowie die Anforderungen für die umsatzsteuerlichen Nachweise zu befolgen. Wenn im Einzelfall nichts anderes schriftliches vereinbart ist, beschafft der Lieferant die erforderlichen Exportlizenzen und -genehmigungen. Liegt dazu eine abweichende Vereinbarung vor, besorgt der Lieferant die erforderlichen Informationen, die wir benötigen, um diese Lizenzen und Genehmigungen zu erhalten. Der Lieferant wird uns im übrigen unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information muß Angaben enthalten zum Grund der Verzögerung, zur Dauer der Verzögerung und zu den Maßnahmen des Auftragnehmers, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit bleibt davon unberührt.
- (3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für den Lieferanten unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Ereignisse nicht von ganz unerheblicher Dauer sind. Ein Ereignis im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, falls ein Vorlieferant oder Subunternehmer des Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig liefert oder erfüllt.
- (4) Im Falle des zu vertretenden Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, daß infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- (5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleibt auch der Nachweis eines höheren Schadens.
- (6) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- (7) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche. Auch nach der Annahme durchgeführte Handlungen oder Unterlassungen stellen keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung dar.

§ 6 Qualität

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen. Erfüllen Sie diese Anforderungen nicht, sind sie mangelhaft.
- (2) Der Lieferant richtet die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik aus und weist uns auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hin. Der Lieferant erfüllt unsere und die von unseren Kunden erstellten Standards zur Qualitätskontrolle, unser Inspektionssystem sowie das unserer Kunden und alle damit zusammenhängenden Standards und Systeme.
- (3) Der Lieferant richtet ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem ein und erhält es aufrecht. Er erstellt Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen und stellt uns diese Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung.
- (4) Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder durch einen von uns Beauftragten, ggf. unter Beteiligung unserer Kunden, ein.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß uns bei Kauf-, Werkliefer- und Werkverträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung zusteht, wobei der Lieferant die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern kann.
- (2) Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, die Nacherfüllung ist für uns unzumutbar. Ein solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine einseitige Fristsetzung.

- (3) Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und ein Anspruch auf Vorschub zu.
- (4) Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrags im übrigen beschränkt werden.
- (5) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muß, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschubanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 v. H. zu. Wir sind in diesem Fall nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder einzutreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab.
- (6) Sofern uns die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung 2 Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Entdeckung.
- (7) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist oder in den gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist vorgesehen ist.
- (9) Für im Rahmen der Gewährleistung instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (10) Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung des Lieferanten zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen (insbesondere auf Schadensersatz), haben wir das Recht, gegenüber dem Lieferanten Rückgriff zu nehmen, wobei es für die Mängelrechte einer ggf. sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- (11) Im Rahmen des Rückgriffs gem. § 7 Abs. 10 sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des uns entstandenen Schadens und der uns entstandenen Aufwendungen zu verlangen, einschließlich der Aufwendungen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden tragen.
- (12) Ungeachtet der Bestimmung in § 7 Abs. 8 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 10 und 11 frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber sechs Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- (13) Bei Rückrufen, die wegen mangelhafter Lieferung durchgeführt werden, übernimmt der Lieferant alle anfallenden Kosten und Aufwendungen.
- (14) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns den uns entstandenen Schaden zu ersetzen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast.
- (2) In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen einschließlich der Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant garantiert, daß seine Leistungen und deren Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Das Gleiche gilt für die Beschaffung von Zubehöranlagen, für die Instandhaltung und die Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder durch Fremdunternehmen.
- (2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche wird uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freistellen. Die Freistellungsverpflichtung umfaßt insbesondere auch Nachteile, die uns aus einer etwa erforderlichen Änderung von Maschinen, Anlagen und EDV-Teilen oder –Programmen und aus Verzögerungen im Betriebsablauf entstehen.
- (3) Der Lieferant gewährt uns eine weltweite, nicht exklusive und unwiderrufliche Lizenz zur Herstellung, Reparatur und zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Produkte. Die Lizenzgebühr ist im Kaufpreis für die gelieferten vertragsgegenständlichen Produkte enthalten. Die Lizenz umfaßt das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.

- (4) Der Lieferant überträgt uns das Recht an allen Erfindungen und Schutzrechten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung bei ihm/oder seinen Erfüllungsgehilfen getätigt werden. Hinsichtlich der Erfindungen der Erfüllungsgehilfen wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, daß er das Recht gem. den voranstehenden Satz übertragen kann.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

- (1) Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (1) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (2) Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen), Vorlagen (z.B. Modelle, Schablonen, Vorrichtungen), Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant darf diese Gegenstände weder Dritten zugänglich machen, überlassen oder entsorgen. Die Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten während der Auftragsdurchführung sorgfältig zu lagern, zu pflegen, zu warten und instandzusetzen. Teilerneuerungen hat der Lieferant auf seine Kosten durchzuführen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (3) Wir behalten uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen, Erzeugnissen usw. und an den von uns entwickelten Verfahren vor.
- (4) Der Auftragnehmer hat für die Dauer von 15 Jahren ab dem Ende der Serienlieferung des jeweiligen Produktes Service- und Ersatzteile entsprechend den Abrufen des Auftraggebers zu angemessenen Preisen an den Auftraggeber zu liefern.

§ 11 Geheimhaltung, Werbeverbot

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge sowie sonstige Unterlagen, Fertigungsmittel und Informationen sind strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekanntgeworden ist.
- (2) Die Benutzung unserer Anfragen, Bestellungen oder unserer sonstigen Unterlagen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Auch mit der Geschäftsverbindung als solcher darf ohne unsere Zustimmung nicht geworben werden.
- (3) Der Lieferant informiert uns schriftlich über alle Dritte, denen er Unteraufträge im Rahmen seiner Beauftragung erteilt, unter Angabe des Auftragsumfangs. Der Lieferant hat sicherzustellen, daß diese Dritte an diejenigen Bedingungen gebunden sind, an die er im Rahmen seiner Beauftragung gebunden ist.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Lieferanten

- (1) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 13 Schlußbestimmungen, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Wird hinsichtlich des Vermögens des Lieferanten ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Voraussetzungen für die Beantragung eines solchen Verfahrens gegeben sind, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluß von Ersatzansprüchen des Lieferanten zu.
- (2) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von den Unternehmen der SchmitterGroup in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt. Der Lieferant erteilt dazu sein Einverständnis.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- (4) Ausschließlich zuständig ist für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien das für die SchmitterGroup AG, Thüngen allgemein zuständige Gericht in Würzburg. Wir können den Lieferanten jedoch auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- (5) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen die jeweilige in unserem Bestelldruck unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle bzw. die Verwendungsstelle, falls keine Angabe erfolgt ist. Für Zahlungen ist Erfüllungsort unser Sitz.
- (6) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterus in der bei Abschluß des Vertrags geltenden Fassung.
- (7) Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.